

HEINI STUCKI, »IN GEFANGENER ZEIT«



AXEL THOMAS

**ZUR PSYCHOLOGIE
EINER ZWANGSLAGE
BEGUTACHTUNG IM
STRAFRECHTSPROZESS**

EINLEITUNG

Wenn man als psychologischer Sachverständiger tätig wird, kommt man nicht umhin, das Tätigkeitsfeld selbst einmal kritisch in den Blick zu nehmen. Deshalb soll an dieser Stelle der Frage nachgegangen werden, welche Chancen und Begrenzungen mit der Anwendung von morphologischer Psychologie im Bereich einer psychologischen Sachverständigentätigkeit bei Strafrechtsprozessen verbunden sind. Diese psychologische Arbeit ist,

ganz allgemein gefaßt, vor allem dadurch bestimmt, daß – ausgehend von dem Konzept der Morphologischen Psychologie – die Bildung von Gestalten und deren Entwicklungen im konkreten Wirkungsraum ›Strafverfahren‹ exploriert werden soll. Die Anwendungs- oder Umsatzfrage der Psychologie ist also daran geknüpft, inwieweit Gestaltbildungen und Entwicklungen im konkreten Arbeitsfeld ermöglicht werden können.

Der Begriff ›Wirkungsraum‹ wird deshalb verwendet, um deutlich zu machen, daß es hier nicht um eine isolierte Betrachtung etwa der Arbeit mit dem Straftäter geht. Die psychologische Arbeit findet in einem Wirkungsraum statt, von dem her die Bedingungen der psychologischen Sachverständigentätigkeit mitbestimmt werden. Die Beschreibung und Analyse des Wirkungsraumes ›Strafverfahren‹ wird so auch zu einer Untersuchung eines speziellen Bereiches der Kultur, in der Psychologie umgesetzt werden soll. Ob etwas von Psychologie in Umsatz kommt, hängt nicht allein von den Methoden der Psychologie ab, sondern von der Beschaffenheit der konkreten Kultur, in der man Psychologie betreibt.



AXEL THOMAS
ZUR PSYCHOLOGIE EINER
ZWANGSSTÄTTE

Zwischenschritte 2/98

Die Anwendung von Psychologie steht nicht am Anfang, sondern sie ist eingebettet in einen übergreifenden Selbstbehandlungsprozeß der Kultur. So kommt in den Strafverfahren diese Selbstbehandlungsarbeit der Kultur zum Ausdruck und kann einer psychologischen Analyse unterzogen werden. Erst wenn sich die Psychologie diese Voraussetzung bewußt macht, kann sie kontrolliert darauf einzuwirken versuchen. Die Kultur wird damit zum übergreifenden Rahmen der Psychologie. Die Bewegungen der Kultur und Psychologie-Betreiben sind nicht voneinander zu trennen.

In diesem Zusammenhang soll auf die Untersuchung von SALBER zum Thema ›Kulturgeschichte der Psychotherapie‹ (SALBER 1995) verwiesen werden. Psychotherapie – und bezogen auf diesen Bericht etwas allgemeiner gefaßt: Psychologie – muß sich die Frage stellen, inwiefern die Selbstbehandlungsarbeit der Kultur die psychologische Arbeit erleichtert oder belastet. Wenn Psychologie und Kultur in einen Zusammenhang gestellt werden, dann wird von der Auffassung einer Wirkungswelt ausgegangen, in der Psychologie und Kultur aufeinander einwirken. In dieser Wirkungswelt wird nach SALBER das Verhältnis der seelischen Beweglichkeit zu seelischen Festlegungsnotwendigkeiten behandelt. In jedem Zeitabschnitt der Kulturgeschichte wird dieses Verhältnis in anderer Weise behandelt, so daß die Psychologie in jeweils unterschiedlicher Weise einen Platz einnehmen kann, indem sie dieses Grundverhältnis aufgreift.

Es soll an dieser Stelle nur ein bestimmter Aspekt verfolgt werden: nämlich die Frage nach den Umsatzchancen und Begrenzungen, welche die aktuelle Kultur im Rahmen von Strafrechtsprozessen bietet. Das heißt, es wird ein spezieller Ausschnitt der Kultur – die Strafjustizkultur und ihre Wirkbedingungen – in den Blick genommen. Deshalb ist im weiteren von dem Wir-

kungsraum ›Strafverfahren‹ die Rede, da nicht auf alle Bedingungen der übergreifenden Kultur eingegangen werden kann.

I. DIE ANNÄHERUNG AN DEN WIRKUNGSRAUM STRAFVERFAHREN – EIN SEITENWECHSEL ZWISCHEN DRAUßEN UND DRINNEN

Um deutlich zu machen, auf welche Auswirkungen der Selbstbehandlung unserer Kultur man im Rahmen der Strafjustiz trifft, ›bevor‹ man überhaupt psychologisch tätig werden kann, soll zunächst der sprichwörtliche Weg in den ›Untersuchungsraum‹ Strafverfahren beschrieben werden.

Als Psychologe hat man gelernt, schon aus der Kontaktaufnahme mit dem Fall erste Eindrücke für die Qualifizierung festzuhalten. Die Kontaktaufnahme mit dem Angeklagten eines Strafverfahrens erweist sich als sehr plastisches Beispiel dafür, welchen Weg die Psychologie nehmen muß, um einen Platz in der Justizkultur einzunehmen und einen Umsatz zu ermöglichen.

Nachdem mich der Anwalt des Delinquenten telefonisch gebeten hat, ein Gutachten zu erstellen, mache ich das weitere Vorgehen von einem Erstgespräch mit dem Delinquenten abhängig. Die meisten Straftäter, die ich untersucht habe, sitzen in einer Justizvollzugsanstalt, so daß ich mich zu ihnen auf den Weg machen muß.

Wenn man einen Termin und eine Vollmacht zur Untersuchung vom zuständigen Richter erteilt bekommen hat, steht man – ich nehme einmal das Beispiel der relativ modernen JVA-Ossendorf – eines morgens vor dem Gefängnistor und bittet um Einlaß. Man befindet sich vor einem Stahlbetongebäude, das, wie eine Trutzburg, von einer riesigen Mauer umzäunt ist. Am Gefängnistor in Ossendorf sieht man erst einmal nur sich selbst, da das Tor komplett verspiegelt



ist – so als ob es die Welt draußen nicht nur fernhalten solle, sondern ihr auch noch vorgaukelt, Drinnen sei es so wie Draußen. Gleichzeitig bekommt man aber den Spiegel vorgehalten, in dem man sich schon drinnen in einem verzerrten bräunlichen Ton wieder sieht, so daß man lieber gleich wieder gehen möchte.

Um hereinkommen zu können, wird man einer genauen Prüfung durch die Justizvollzugsbeamten am Eingang unterzogen. Diese, von den Insassen treffend »Schliesser« genannt, vermitteln dem Eindringling durch ihre abweisende Art,

daß man doch lieber draußen bleiben solle, so als ob drinnen zu sein etwas Privilegiertes sei. Diese Prozedur wiederholt sich noch ein halbes dutzendmal, da man nun durch verschiedene Gänge geschleust wird und jedesmal an eine Tür gerät, die verschlossen ist. Neben der Tür sitzt in einem Glaskasten der jeweilige Pförtner, dem man sein Begehren vorträgt und auf dessen Kommando man an der entsprechenden Tür drücken oder ziehen darf. Um den richtigen Zeitpunkt zu erwischen, damit man weiter herein kommt, muß man sich exakt an die Vorgaben des anderen halten. Das erweist sich aber als schwierig, da man einerseits wegen der ständigen Hindernisse langsam ungeduldig wird und man andererseits vielleicht doch erst gar nicht noch eine weitere Tür zur Welt draußen hinter sich lassen möchte. So zieht man, statt zu drücken, und die Tür ist immer noch verschlossen, oder man drückt zu früh und der Pförtner hat den Türöffner noch nicht betätigt. Hat man diesen Widerstand endlich überwunden, steigt man Treppen hoch, wendet sich mal nach rechts, mal



THOMAS GÜNTHER, O.T.

nach links, bis man reichlich desorientiert über den eigenen Standpunkt an der endlich letzten Pforte angekommen ist – sofern man sich nicht verlaufen hat. Spätestens dann erinnert man sich an die Worte des ersten Pförtners, der dem Eindringling den Personalausweis gegen eine Erkennungsmarke abgenommen hat mit dem lächelnden Hinweis: »Verlieren Sie die nicht, sonst kommen Sie hier nicht mehr raus.« Man wird dann zu dem winzigen Untersuchungszimmer geführt, das an Einzelumkleidekabinen von Hallenbädern erinnert und neben weiteren Kabinen liegt. Dort wartet man oft mindestens eine 3/4 Stunde, bis die eigenen Gedanken leer gelaufen sind und der Insasse endlich gefunden und durch das Areal der JVA zu den Untersuchungsräumen geleitet worden ist.

Das Gespräch mit dem Delinquenten, der seinerseits sehr mißtrauisch ist und in seinem fremden Gegenüber, mir, nicht nur den Gutachter, sondern auch einen von Draußen sieht, gestaltet sich dann erst einmal ähnlich widerständig, wie der oben beschriebene

ne Weg. Man hat das Gefühl, sich die Zähne auszubeißen und keinen Zugang zu finden. Erst wenn man konkret auf die Tat zu sprechen kommt, rührt sich etwas in ihm. Es treten dann immer drastischere Seiten heraus, und man ertappt sich dabei, daß man mitunter Sorge hat, ob man vor dem Übergriff des Delinquenten sicher ist. (Wie die Arbeit sich konkret gestaltet, soll später dargelegt werden.)

Auf dem Rückweg kippt das Abweisende der JVA dann vollends in etwas Einsperrendes. Nun muß man wirklich hoffen, wieder heraus zu kommen. Man ist jedesmal erleichtert, daß man eine Berechtigung hat, wieder entlassen zu werden und denkt darüber nach, ob es den Inhaftierten bei ihrer Entlassung ähnlich ergeht.

Aus dieser Beschreibung läßt sich eine erste Qualifizierung des Wirkungsraumes Strafverfahren vornehmen: Ein beunruhigender Seitenwechsel wird durch rigide Abtrennungen massiv erschwert. So hat der ganze Vorgang etwas von einem Seitenwechsel zwischen Draußen und Drinnen, und man spürt, wie sehr Beton und Stahltüren diesen verhindern sollen und statt eines Übergangs eine »harte« Spaltung einzurichten versuchen. Als Psychologe muß man sich erst einmal – wie jeder andere – auch auf diesen Weg begeben. Allerdings stellt sich dem Psychologen die Frage, was in dieser Spaltung hinter Beton gehalten werden soll und was davor?

DIE AKTE – DRAMATIK EINES KAMPFES IN LEBLOSEN VERSACHLICHUNGEN

Wenn man also als Psychologe in den Wirkungsraum eines Strafverfahrens eintritt, so hat dieser schon Gestalt angenommen. Wie gesehen, trifft man auf eine rigide Spaltung, die sich auch in der schon bestehenden Akte, die den Vorlauf des Verfahrens

dokumentiert, wiederfinden läßt. Die Beschreibung der Prozeßakten stellt einen weiteren Zugang zur Erfassung des Wirkungsraumes dar. (Das Material, auf das sich dieser Bericht stützt, entstammt ca. 30 Fällen, in denen ein Gutachten erstellt worden ist.)

Diese Akte bietet sehr viele Ansatzmöglichkeiten für eine Erfassung des Wirkungsraumes: Die Anklageschrift, der Ermittlungsbericht, der Briefverkehr der Prozeßbeteiligten ergänzen sich.

Anklageschrift

Der Wirkungsraum des Strafprozesses zeigt sich in der Begegnung mit der Akte erneut in sehr gegensätzlicher Weise. In nüchtern sachlichen Formulierungen werden drastische Handlungen eines Menschen, etwa das Erschlagen der Ehefrau durch den Ehemann mit einer Axt, angeführt. Es wird eine Anklage gegen einen Menschen erhoben, der sich daraufhin zu verteidigen hat.

Man begegnet einer ungeheuren Abstraktion, die in leblosen Versachlichungen einer Paragraphensprache eine allgemeine Form findet: z.B. Verbrechen und Vergehen, strafbar nach Paragraph 211, etc. StGB. Man wird in ein extremes Verhältnis von derartigen Versachlichungen und dem Schauplatz eines Überlebenskampfes hineingezogen. Genaugenommen wird nicht Anklage wegen der drastischen Verletzung der Ehefrau, sondern wegen Verletzung des Rechtes erhoben.

Zugleich wird ein Kampfschauplatz anschaulich, in dem existentielle Querelen ausgefochten werden: der Ehemann gegen die Ehefrau, der Staat gegen diesen Ehemann, die Verteidigung gegen den Staat bzw. das Gericht. Wenn man beispielsweise von einem begangenen Mord hört, hat man das Bild eines Kampfes zwischen einem schlagenden Mann und seiner Frau vor Augen und muß dies nun damit zusammenbringen, daß das Recht verletzt wurde – was



sich kaum sehen, geschweige denn denken läßt. Analog dazu werden in drastischen Formulierungen Vorwürfe erhoben, wie etwa: Der Angeklagte habe aus »eigensüchtigen Motiven« oder »rücksichtsloser Habgier« in »menschenverachtender Weise« die schweren Verletzungen der Frau »billigend« in Kauf genommen, nur um seine »Lust zu befriedigen«. Im nächsten Satz findet man diese Vorwürfe, verwandelt in eine sachliche Auflistung in Paragraphen, dann plötzlich nicht mehr wieder.

Ermittlungsbericht

In dem Ermittlungsbericht sieht man Fotos von Spuren eines brutalen Kampfes. Demgegenüber wird dieser Ort sowie die darin lebenden Menschen in Zentimeterangaben vermessen und die Ergebnisse numerisch aufgelistet. Das Vernehmungprotokoll setzt dies fort: Dort liest man in Klammern, daß der Beschuldigte aufgeregt weint. Außerhalb der Klammern werden oft ganz sachliche Berichte abgeben: »Erst habe ich das, dann habe ich das und dann das gemacht.« In diesen unpersönlichen Auflistungen findet die Versachlichung ihren Ausdruck. Nebenher zeigt sich, fast könnte man sagen zusammenhanglos, eine beunruhigende Aufregung.

Briefverkehr

In dem Briefverkehr zwischen den Parteien schließlich scheint diese Aufspaltung überwunden. Dort werden in wohlformulierter Weise Erklärungen, Vorwürfe, Forderungen und Erwidierungen der Parteien ausgetauscht, so als ob man sich auf einem Staatsempfang unter Diplomaten und Aristokraten befände, die Höflichkeiten austauschen. Doch schimmern auch dort zwischen den freundlich klingenden Formulierungen entschiedene Interessen durch, und die Vorwürfe gegen die eine oder die andere Partei lassen sich nicht verbergen. Spätestens dann, wenn etwa die elaborierten An-

träge der Verteidigung ebenso wohl formuliert vom Gericht abgewiesen werden, wird der Ton härter und unversöhnlich.

Wenn man an den Anfang der bisherigen Analyse zurückkehrt, kann man aufgrund der vorangegangenen Beschreibungen vermuten, daß mit Stahlbeton die Dramatik eines Kampfschauplatzes von einer Welt lebloser Versachlichungen abgetrennt werden soll. Doch diese Aufteilung ist eine künstliche, wie im weiteren noch deutlich wird.

DIE HINZUZIEHUNG DES GUTACHTERS – DAS SEELISCHE ALS AUSNAHME

Für eine weitere Qualifizierung des Wirkungsraumes muß noch auf die Fragestellung der Begutachtung eingegangen werden. Daß man als Psychologe überhaupt in einem Strafverfahren tätig werden kann, hat mit einer Ausnahme, welche das Recht vorsieht, zu tun. Der Angeklagte wird von seiner Schuld, das Recht verletzt zu haben, freigesprochen, wenn nachgewiesen wird, daß er aufgrund einer seelischen Erkrankung oder einer Bewußtseinsstörung nicht dazu in der Lage war, das Unrecht der Tat einzusehen. Diese Definition von Schuldunfähigkeit (Paragraph 20 StGB bzw. deren Minderung: Paragraph 21 StGB) stützt sich weitestgehend auf psychiatrische Denkategorien, die in die Gesetzgebung schon beim »alten« Paragraphen 51 eingegangen sind:

»Paragraph 20: Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.«

Diese Definition wird damit zur Direktive, worauf sich der Sachverstand des Sach-



verständigen beziehen soll und was vom Psychologen zu untersuchen ist. Bezogen auf die Untersuchung läßt sich daraus ableiten, daß es um die »Fähigkeit« des Täters geht, »das Unrecht der Tat einzusehen«, sowie um dessen Fähigkeit, »nach dieser Einsicht zu handeln«. Der Täter müßte also daraufhin untersucht werden, ob er während der Begehung der Tat das Unrecht der Tat einsehen konnte und ob er währenddessen, also nach dem Einsehen des Unrechtes, mit seinem Tun entgegen dieser Einsicht gehandelt hat.

Es bleibt neben den »psychiatrischen Fällen«, bei denen strenggenommen nur organisch-medizinische Bedingungen erforscht werden, für den psychologischen Sachverständigen zu untersuchen, ob aktuelle oder strukturelle Persönlichkeits- oder Charakterdispositionen, die als pathologisch gelten können, die »Fähigkeit« des Täters bestimmt haben, entgegen der Unrechtseinsicht zu handeln. Die Vergangenheitsform ist dabei zu berücksichtigen, denn es handelt sich um eine Untersuchung, die nicht während der Ausübung der Tat erfolgt, sondern nachträglich klären soll, wie es während der Ausübung um dessen »Fähigkeit«, nach Unrechtseinsicht zu handeln, bestellt gewesen ist.

Diese möglicherweise spitzfindig anmutenden Ausführungen zeigen auf, in welchem Spagat Gelebtes und juristisch Definiertes zueinander stehen. Dabei ist vor allem die Schuldfrage in den Blick zu nehmen. Kann solch eine moralisch-juristische Kategorie im Rahmen eines psychologischen Gutachtens überhaupt übernommen werden?

Es wird hier die Auffassung vertreten, daß man aus psychologischer Sicht dazu keine Stellungnahme abgeben kann, da es sich um eine juristische Fragestellung handelt und man zudem als juristischer Laie nicht imstande ist, darüber Aussagen treffen zu können. Das bedeutet für die kon-

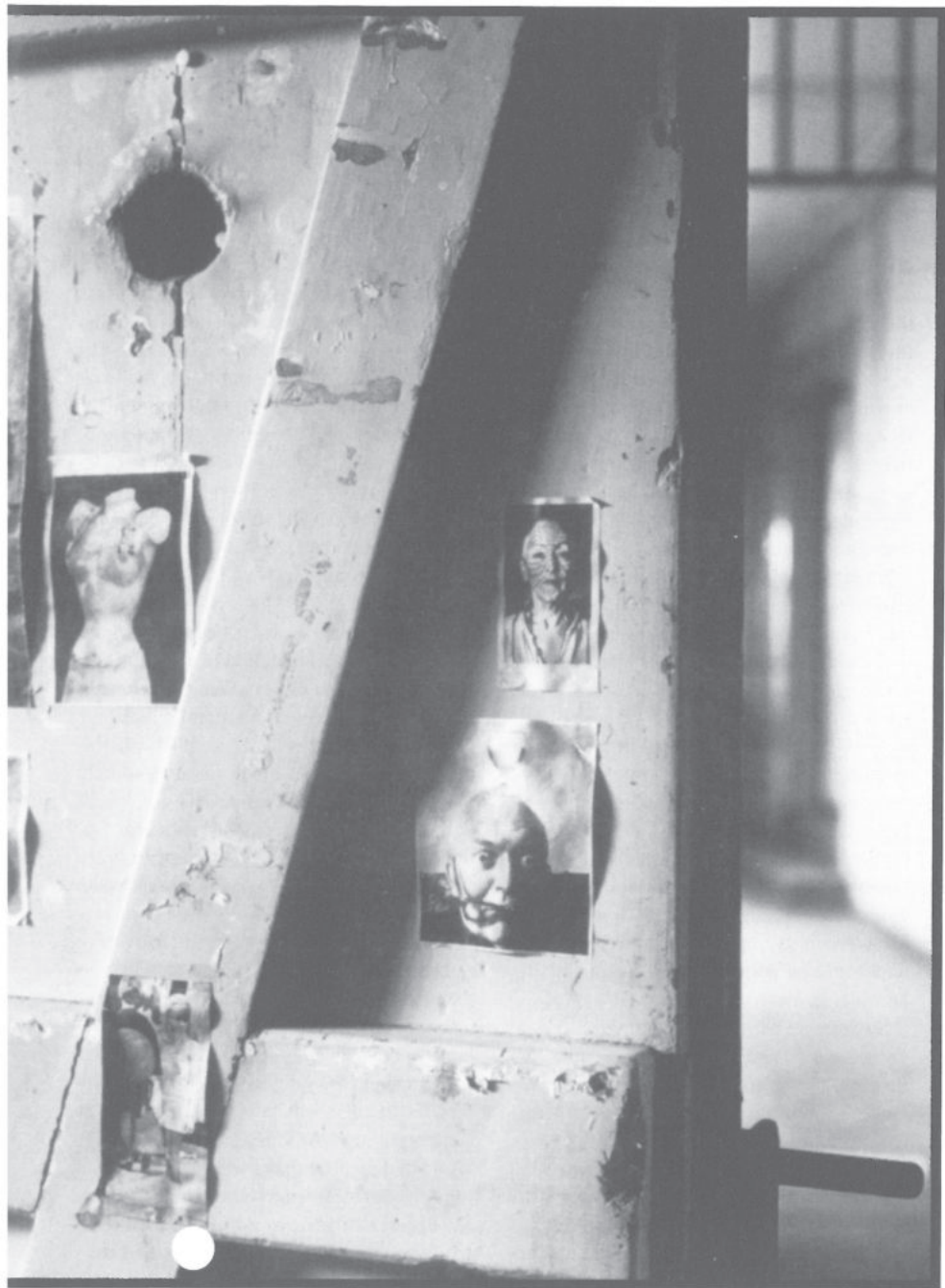
krete Umsatzfrage im Strafprozeß, von psychologischer Seite die Übernahme dieser juristischen Beweismuster und Denkkategorien zu verweigern.

Allerdings kann man in dem Gutachten nach Darlegung des psychologischen Ansatzes einer Störungslehre dazu Stellung nehmen, ob der Delinquent unter einer »krankhaften seelischen Störung« leidet. Damit übernimmt man also stillschweigend ein Ordnungs-Denken in »gesund« oder »krank«.

Man muß sich dabei im klaren sein, daß man damit die Frage zu beantworten hat, ob es sich um eine Ausnahme handelt. Denn im juristischen Denken sind die Menschen in der Regel nicht seelisch gestört, und ihre drastischen Taten entstammen – dem juristischen Verständnis nach – in der Regel nicht einer seelischen Dramatik, sondern einem autonom entscheidenden »Willen«. Das Recht entwirft ein entleibtes, reines Menschenbild. Eine sinnlich-dramatische Seite wird dabei zur Ausnahme abgespalten. Man kann es noch weiter zuspitzen: Das Seelische erscheint als die Störung neben einem von Natur aus dann seelenlosen Menschen. Damit ist das Seelische/die Störung zugleich eine Ausnahme.

Das Konzept einer Psychologie, welche seelische Zusammenhänge des Verhaltens eines Menschen aus dramatischen Bildern ableitet, die zudem unbewußt das Verhalten bestimmen, steht dem erst einmal kaum vermittelbar gegenüber. Ferner liegt aus psychologischer Sicht zumindest in allen Fällen, bei denen es sich um schwerwiegende Delikte wie sexueller Mißbrauch, Vergewaltigung oder Tötungsdelikte handelt, immer eine tiefgreifende seelische Störung vor, so daß man die Frage, ob der Gewalttäter unter einer schweren Störung leidet, gar nicht mehr stellen müßte.

Die juristische Realität, gestützt durch psychiatrische Gutachten, sieht oft anders aus: In Potsdam ist ein Täter, der mit den



AXEL THOMAS
ZUR PSYCHOLOGIE EINER
ZWANGSLAGE



HEINI STUCKI, »IN GEFANGENER ZEIT«

von ihm ermordeten Frauen im Anschluß an den Mord sexuellen Verkehr hatte, nicht als gravierend gestört eingeschätzt worden, da er sein Vorgehen geplant hatte. In Köln wird ein Mörder, der seine Ehefrau geplant erdrosselt hatte, in der Weise eingeschätzt, daß der Richter aufgrund der hohen Intelligenz des Täters schließt, daß diese den Mangel der seelischen Störung hätte ausgleichen können.

Es wird dabei die Realität eines ›freien Willens‹ angenommen, über den man verfügt, wenn man plant. Zudem wird eine psychologische Realität vorausgesetzt, die von allen unbewußten Determinationen befreit ist. Wer sein Handeln plant, kann nicht tiefgreifend gestört sein, da er ja noch planend auf sein Handeln Einfluß hat. Wer plant, der kann sich auch entscheiden, anders zu handeln, und besitzt genügend Intelligenz, um das Unrecht seines Handelns einzusehen. Daß diese Mord- oder Vergewaltigungs-Pläne schon Ausdruck ›verrückter‹ unbewußter Wirklichkeitskonstruktionen sind, kann von den juristisch Denkenden nicht berücksichtigt werden.

An diesen Beispielen wird deutlich, daß juristische Konzepte durch spezielle psychiatrische oder psychologische Rationalisierungen gestützt werden, die zudem als unwissenschaftliche ›Laientheorien‹ angesehen werden müssen, da in der Regel davon auszugehen ist, daß das Gericht nicht über einen psychologisch ausgebildeten Sachverstand verfügt bzw. diesen *lege artis* ausüben kann.

So stehen sich eine psychologische Psychologie und die juristischen, mit Psycho-Rationalisierungen versehenen Denkkategorien in dem gleichen Verhältnis gegenüber, welches bisher schon für den Wirkungsraum ›Strafverfahren‹ als kennzeichnend herausgestellt worden ist. Bezogen auf die Begegnung der beiden Wissenschaften Psychologie und Jura gerät eine widersprüchliche, irrationale Bilderwelt in Kon-

frontation mit einer Welt klarer, rationaler Aufteilungen und Bestimmungen.

DER PROZEß – TRAGISCHES SCHAUSPIEL UND SACHLICHE FORMALISIERUNG

Als letzter Aspekt des Wirkungsraumes rückt schließlich der Prozeß in den Blick.¹ Im Prozeßverlauf wird nun das Verhältnis von Dramatik und Versachlichung mit allen Verfahrensbeteiligten aktuell zur Darstellung gebracht. Dabei kommt aus Sicht der Versachlichungstendenz nicht einmal mehr allzu viel Neues in den Blick. Auch hier gibt es eine peinlich genaue Auflistung der Beweise. Aufgrund des vorherrschenden juristischen Jargons, in dem zum Beispiel meist von dem Angeklagten, dem Herrn Verteidiger, der Frau Staatsanwältin sowie dem Herrn Richter, nicht aber von den wirklichen Personen die Rede ist, erhält das Ganze eine derartige Allgemeinheit, daß die Personen austauschbar erscheinen und nur noch ihre Funktionen erhalten bleiben.

Allerdings wechselt der sachlich abstrahierende Prozeß seine Form und gleicht phasenweise einem Drama, das vor Publikum ergreifende Lebensschicksale von Opfern und Tätern aufführt. Es kommt zu rüden Attacken der Anwälte gegeneinander oder gegen die Zeugen, die oft in Tränen ausbrechen. Diese Seite geht so weit, daß schonungslos die schlimmsten Bilder von verstümmelten Opfern vorgeführt werden, um dann allerdings im Rahmen des Prozeßverlaufs wieder in eine betont sachliche Form überzugehen. Man denke dabei an das Klopfen des Richters mit dem Hammer in alten Gerichtsfilmern. Aus psychologischer Sicht wird mit diesem Hammer wieder eine Abspaltung der aufkommenden Dramatik versucht.

Zu guter Letzt wird dann ein sachliches Urteil gefällt, dessen entschiedene Härte – sofern der Angeklagte verurteilt wird – ent-

weder im versteinerten Blick oder dem in Tränen aufgelösten Gesicht der Betroffenen zu spüren ist. Diese Entschiedenheit setzt der Bewegung des Wirkungsraumes zwischen abstrakter Versachlichung und Kampfschauplatz ein Ende.

II. DIE PSYCHOLOGISCHE ARBEIT – WIEVIEL BEWEGUNG ERLAUBT BETON?

Nach der Beschreibung des Wirkungsraumes muß nun an die Umsatzfrage erinnert werden. Die Beschreibung hat deutlich werden lassen, daß wir es im Rahmen von Strafverfahren mit einem extremen Wirkungsraum zu tun haben, der die dramatische Seite abspaltet und in einer Sachlichkeit, die dem gehärteten Beton der Gefängnismauern gleicht, leblose Formalisierungen betreibt. Bezogen auf eine kulturelle Einschätzung muß man festhalten, daß sich unsere Kultur im Wirkungsraum Strafverfahren in einer zugespitzten Weise bemüht zeigt, jede Dramatik einer widersprüchlichen und gegensätzlichen Lebenswirklichkeit in einer Paragrafenwelt einzubetonieren.

Diese Verhärtung blockiert die psychologische Arbeit, die auf eine Gestaltbildung ausgerichtet ist und eine Sinn-Entwicklung in Gang bringen möchte. Die durchbrechende Dramatik eines aufgeregten Kampfschauplatzes wiederum erschwert es, feste Anhaltspunkte für die Produktion einer Gestalt oder gar einer Konstruktion des Falles gewinnen zu können. Der ständige Umsprung des Wirkungsraumes von Dramatik zu Versachlichung hat eine Aufspaltung zur Folge.

Aus dieser Spaltung ergibt sich die Aufgabe bzw. der Ansatzpunkt für die psychologische Arbeit: Wenn Psychologie in Einsatz kommen soll, muß der Versuch unternommen werden, diese extreme Spaltung

von Dramatik und Versachlichung damit zu überwinden, daß die psychologische Untersuchung als eine Zwischenform die Vermittlung der Extreme ermöglicht. Die psychologische Untersuchung muß gewährleisten, daß trotz der Notwendigkeit zur Versachlichung die Dramatik des speziellen Falles erhalten bleibt.

Für die Darlegung dieser direkten psychologischen Arbeit kommt erst einmal der Straftäter und seine Tat wieder in den Blick, und es stellt sich die Frage, wieviel Psychologie ihm zugemutet werden kann und soll. Wie schon erwähnt, geht es darum, in dem Wirkungsraum ›Strafverfahren‹ Psychologie soweit zum Einsatz zu bringen, daß deutlich gemacht werden kann, ob eine bzw. welche seelische Störung vorliegt. Ohne die Mitarbeit des Delinquenten ist dies nicht möglich.

Selbst wenn man nur aus dem vorgetragenen Lebenslauf des Delinquenten seine Schlüsse ziehen wollte, bezieht man sich auf dessen Produktionen, und diese werden von ihm bzw. von seinem Seelischen bestimmt. Es ist eine Fehleinschätzung zu glauben, der Einsatz sogenannter ›projektiver‹ Testverfahren sei leichter einzubringen als Fragen zu vergangenen oder aktuellen Krisen zu stellen, da die Tests den Probanden über den Verwendungszusammenhang im unklaren belassen würden, so daß er einfach naiv ›drauflos‹ produziere. Gerade die Gestaltungsoffenheit der Tests, ihre drängende Vorgestaltlichkeit, die einen Gestaltungszwang forciert, steht für die beunruhigende seelische Wirklichkeit und erfordert eine Bereitschaft, sich darauf einzulassen und etwas daraus zu machen.

Allerdings gibt es von dem zur Anwendung kommenden psychologischen Konzept her keine Alternative zu diesen Verfahren (also tiefenpsychologisches Interview; projektive Tests wie RORSCHACH, TAT, Zeichentests). Die Morphologische Psychologie beantwortet die Frage der seelischen

Störung, indem sie Produktionsstörungen der seelischen Selbstbehandlung vom Fall her in den Blick rückt (vgl. SALBER 1980). Zur Einschätzung der Produktionsweise des Falles muß diese durch entsprechend gestaltoffene Verfahren zur Ausgestaltung provoziert werden.

Es ist also der Ansatz der Begutachtung, die in der Begutachtung zutage tretende seelische Produktion und ihre Probleme zur Beantwortung der Fragestellung zum Gegenstand zu nehmen. Die Begutachtung setzt den Delinquenten also durch ihre gestaltungsoffenen Verfahren wieder der unruhigen seelischen Wirklichkeit mit dem Zwang aus, dieser eine bestimmte Gestalt(ung) zu geben.

DIE UMSATZKRITERIEN – EINSCHÄTZUNG VON BEHANDLUNGSMÖGLICHKEITEN

Bevor nun eine Analyse des Spielraumes psychologischer Methoden in der Begutachtung vorgenommen werden kann, müssen noch Kriterien angeführt werden, die diesen klassifizieren helfen. Vom Verwendungszusammenhang der Verfahren her rückt schon eine Parallele zu einem anderen morphologischen Anwendungsbereich in den Blick, bei dem eine Einschätzung der Umsatzfrage zur psychologischen Arbeit immer schon mit hinzu gehört: die Begutachtung vor einer psychotherapeutischen Behandlung

Es werden dazu die Einschätzungskriterien der Analytischen Intensivbehandlung herangezogen: Gestaltbildung – Formenbildung – Leidensdruck und Krisenerfahrung. Eine ausführliche Darlegung dieser Kriterien wurde von RASCHER (1990) vorgenommen.

Es handelt sich um Kriterien, die eine Einschätzung ermöglichen sollen, inwieweit mit einem Fall eine Behandlung nach den

Methoden der Analytischen Intensivbehandlung als umsetzbar angesehen wird.

Man kann gegenüber diesen gewählten Kriterien, die auf Behandlung hin einschätzen, einwenden, daß es sich hier um ein sehr anspruchsvolles Maß handelt, dessen Übertragbarkeit auf die Begutachtung im Strafrechtsprozeß fraglich erscheint.

Diese Kriterien sollen hier dennoch aus folgenden Gründen zur Anwendung kommen:

1. Psychologische Begutachtung und Behandlung sind nicht voneinander zu trennen. Die Begutachtung ist in der Regel ein Behandlungsbeginn.

2. Die Kriterien sind deshalb angemessen, weil mit der Frage, wie weit psychologische Behandlung möglich ist, ja schon explizit der Frage nachgegangen wird, welche Umsatzchancen und Begrenzungen für »Psychologie« im konkreten Fall gesehen werden. In der psychologischen Behandlung geht es darum, dem Fall die Psycho-Logik des eigenen Seelischen vor Augen zu führen, so daß dieser besser damit umgehen kann. Etwas einfacher formuliert ist also einzuschätzen, wieviel Psychologie mit dem Fall möglich ist.

3. Diese Kriterien sind in der Tat anspruchsvoll, da sie die Frage nicht allgemein hinsichtlich der Umsatzchancen für Psychologie stellen, sondern sie speziell auf ein Vorgehen nach morphologischen Methoden ausrichten. So ist es eine persönliche Setzung des Sachverständigen, daß in der psychologischen Arbeit morphologische Methoden soweit angewandt werden sollen, daß zumindest in Ansätzen eine Form von psychologischer Behandlung erreicht wird.

Die Kriterien bieten eine Übersetzung dafür, was gemäß diesem Ansatz unter einer Behandlungsentwicklung in der Begutachtung verstanden werden soll:

1. Ist es möglich, gemeinsam mit dem Delinquenten eine konkrete Gestalt herauszubilden, welche seine Lebenslage beschaubar

macht und einen ersten Zusammenhang stiftet?

2. Kann mit dem Delinquenten diese Gestalt in verschiedenen Wendungen verfolgt werden? Können spezielle Entwicklungszüge und deren Grenzen darin hervorgehoben werden?

3. Ist es möglich, gemeinsam mit dem Delinquenten ein seelisches Problem zu benennen, das aus Konstruktionsnöten einer dramatischen Wirklichkeit herrührt?

4. Kann diese Konstruktionsnot in der Begutachtung für den Delinquenten erfahrbar werden?

Für die Fragestellung dieses Berichtes kennzeichnen diese Kriterien – über die konkrete Arbeit mit dem Delinquenten hinaus – in analoger Weise die Arbeit im Wirkungsraum ›Strafverfahren‹. Die Arbeit mit dem Delinquenten ist nur ein Teilbereich der psychologischen Tätigkeit im Strafverfahren. Bezogen auf den ganzen Wirkungsraum ist es von entscheidender Bedeutung für die Wirksamkeit der Psychologie im Strafverfahren, daß eine anschauliche Gestaltbildung realisiert wird, daß sich deren Entwicklungs-Schicksal und Problem vermitteln läßt, welches zumindest eine spezielle individuelle Notlage spürbar und nachvollziehbar macht. Im besten Fall wird diese ›individuelle‹ Not zudem als Ausdruck eines allgemeinen Kulturproblems erkannt. Es kennzeichnet den hier vorliegenden psychologischen Ansatz einer Sachverständigen-Arbeit in Strafverfahren, daß, indem man Psychologie anhand des konkreten Falls des Delinquenten in Umsatz bringt, der gesamte Wirkungsraum mitbehandelt werden soll.

Dieser Ansatz erscheint möglicherweise zu anspruchsvoll, wenn man dabei an Heilbehandlungen in der Psychotherapie denkt. Wenn hier jedoch von Behandlung gesprochen wird, so setzt dies bei grundlegenden ersten Behandlungsschritten an. Es geht hier nicht um eine Veränderungsabsicht in

Richtung der Strafjustiz oder der Straftäter, sondern darum, es zu erschweren, Psychologie oder die Logik des Seelischen nur als eine unnatürliche Ausnahme abzuwehren. Es geht darum, die entlebte, sachliche, juristische Weltordnung für die ›verrückte‹ Ordnung einer dramatisch-seelischen Wirklichkeit zu gewinnen.

VORFINDEN EINER ZWANGSLAGE

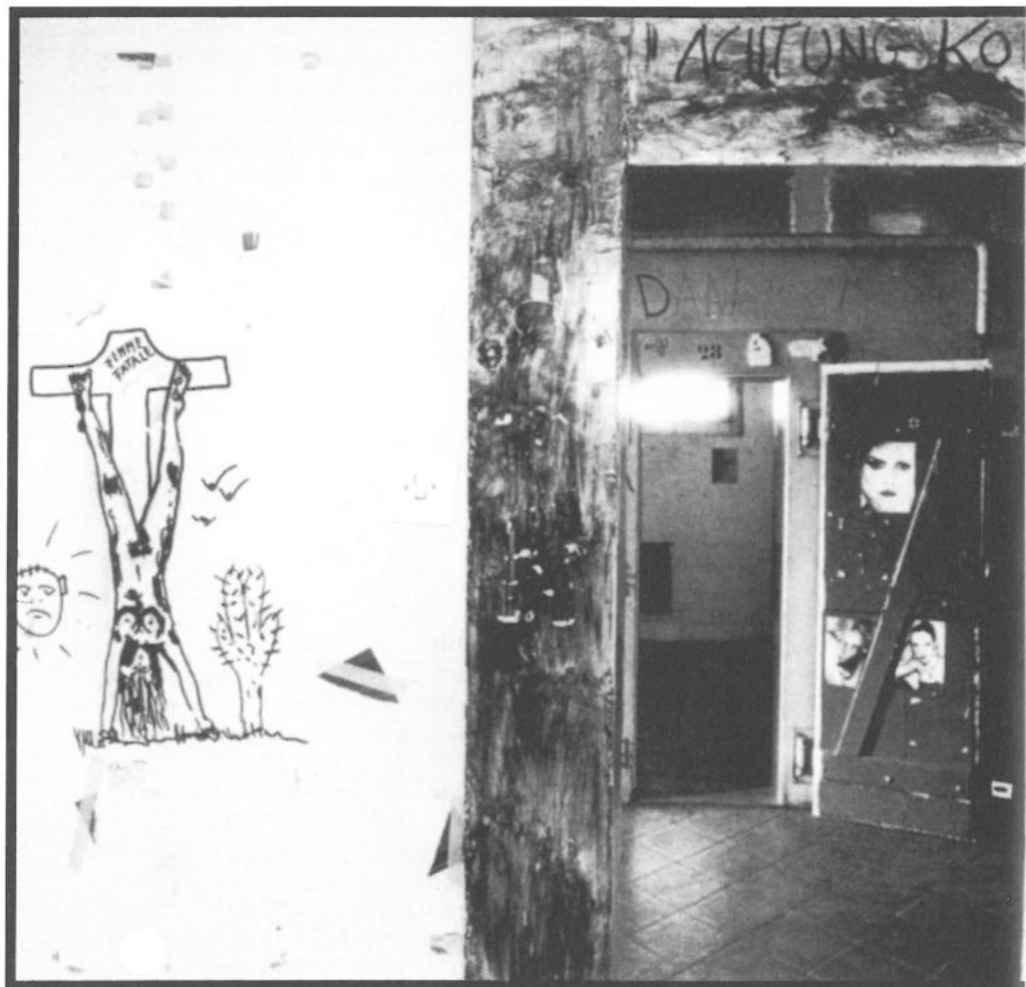
Wie sieht nun die konkrete psychologische Arbeit aus? Es wird mit dieser Frage an den ersten Teil des Berichtes angeknüpft, in dem aufgezeigt wurde, mit welchen Umsatzbelastungen man aufgrund einer Spaltung zu kämpfen hat. Für die direkte Arbeit mit dem Delinquenten hat der beschriebene Wirkungsraum folgende Auswirkungen:

Man findet eine Zwangslage vor, die einem psychologischen Setting widerspricht, welches den Fall in eine Verfassung setzt, die seine Gestaltungsweisen anregen könnte. Denn:


- Der Delinquent ist meist eingesperrt.
- Er kommt weder freiwillig noch sucht er sich den Psychologen selbst aus.
- Er erwartet, von dem Psychologen und der Begutachtung als krank und verrückt abgewertet zu werden. Die mögliche Ermahnung des Anwalts, daß er aufgrund der Begutachtung hoffen könne, möglicherweise entlastet zu werden, und daß dies eine Art ›retender Strohalm‹ sei, von dem seine weitere Existenz mit abhängt, wird ebenfalls zum Zwang, sich darauf einzulassen.

Zum einzigen Gestaltungsansatz wird die Hoffnung auf Bearbeitung und das Verstehen der beunruhigenden Tat, die der Delinquent begangen hat:

- Er hat mit einer Tat zu kämpfen, die seine Existenz und die anderer Menschen in eine gewaltige Konsequenz gebracht hat, aus der es kaum mehr ein Zurück gibt.



HEINI STUCKI, »IN GEFANGENER ZEIT«



Als ein Beispiel sei nun ein konkreter Fall angeführt, der allerdings aus Gründen der Anonymisierung an bestimmten Stellen verändert wurde:

Ein 25-jähriger, arbeitsloser Mann ist wegen versuchtem Mord in Tateinheit mit Freiheitsberaubung angeklagt. Er hat seine ehemalige Freundin aus einer Gastwirtschaft heraus unter Gewalteinwirkung gezwungen, ihn zu einer nahegelegenen Kleingartenanlage zu begleiten, und dort aus Eifersucht versucht, sie zu erwürgen. Ihm droht nun eine mehrjährige Haftstrafe, da er auch schon wegen mehrerer anderer Delikte vorbestraft ist.

Ich suche ihn in der JVA auf. Er sitzt da nun in einem kleinen Raum mit mir fest und kann nicht weg. Er wird von mir darüber aufgeklärt, daß ich ihm keinen Schutz vor der Veröf-

fentlichung geben kann, da das Gutachten – sofern nicht der Anwalt es dem Gericht vorenthält – im Prozeß vor Publikum vorgetragen wird. Wenn er aber zur Zusammenarbeit bereit ist, kann es auch eine Chance sein, das Vorgefallene einmal zu bearbeiten.

Im Unterschied zur Behandlung und deren Untersuchungsbedingungen sind dem In-Gang-Setzen von Psychologie im Rahmen von Strafverfahren auch aus berufsethischen Fragen engere Grenzen gesetzt:

Die Begutachtung kann allenfalls Beginn einer Behandlung sein. Man hat nicht die Möglichkeit, in der Begutachtung eventuell zu Tage tretende, hoch problematische Lebensnöte des Delinquenten in der Kontinuität einer Behandlung zu halten. Nach der Begutachtung ist in den meisten Fällen ›Schluß, und die Chance, daß der Delinquent mit denselben psychologischen Methoden weiter behandelt wird, ist nicht gegeben. Es verbietet sich deshalb, die Exploration um jeden Preis dahin zu treiben, die Abwehr gegen einen Umsatz eigener problematischer seelischer Lebensweisen zu belasten.² Man würde den Delinquenten in Lebensgefahr bringen. Allerdings ist das Abwehrgefüge meist so massiv, daß diese problematischen Seiten erst gar nicht zur Sprache kommen.

NACHBILDEN DER ZWANGSLAGE

Die Exploration mit dem Delinquenten läßt deutlich werden, was da so massiv abgewehrt werden muß. Das Erstgespräch hat etwas von einer vorsichtigen Annäherung. Nicht nur zueinander, sondern auch zum Vorgefallenen. Die Darstellung des Tatgeschehens wird deutlich machen, daß darin in prototypischer Weise das oben beschriebene Problem des gesamten Wirkungsraumes noch einmal beschaubar wird.

Herr K. faßt das Vorgefallene in einer Schuld der Freundin zusammen: Er sei »wegen ihr« eingesperrt worden. Zudem beklagt er die sich wiederholende Erfahrung, daß er »immer wieder mit nichts in der Hand anfassen muß«, da ihm alles genommen wird, wenn er sich, so zum Beispiel in der Freundschaft, entschieden engagiert. Er gibt dazu noch einige andere Beispiele.

Diese vom Delinquenten dargestellte, sich wiederholende Erfahrung, ohnmächtig einer Schicksalswendung in einen Zustand

des Fassungsverlustes ausgesetzt zu sein, stellt einen ersten Ansatz zur Gestaltbildung in der Begutachtung dar. Damit einher geht ein Dingfest-Machen dieser Wendung in der Schuldzuweisung an die Freundin.

In der Darstellung des Tatverlaufes wird dieser ständige Fassungsverlust weiter ausgeführt, indem die Darstellung zwischen Versuchen, etwas zu greifen zu bekommen und der Erfahrung von Sich-Entziehendem hin und her wechselt:

Als ungeklärte, bedrängende Ausgangslage rückt der Delinquent Unfaßbares als Nicht-«Im-Bilde-Sein» heraus. Er »kann nicht begreifen«, weshalb seine Freundin mit ihm »Schluß macht«, da sie sich einer Klärung entzieht. Indem er »nur mit ihr (zu) reden« versucht, soll es sich klären. Dabei stellt er dar, daß dieser Klärungsversuch immer wieder ins Leere verläuft, da »sie nix sagt« und sich von ihm wendet, woraufhin er unruhig wird, »aufgebracht war« und »gezittert« habe. Ihrem Sich-Entziehen habe er dann ein Verfolgen entgegengesetzt und sie zu »fassen« versucht, ohne zu wissen, was er »anfangen sollte«.

In der Darstellung kommt es dann zu einer plötzlichen Umwendung, indem er beschreibt, daß sich das Sich-Entziehen dann schlagartig in eine Verhärtung wendet, da er von ihr »weggeschubst« wird: Er »kann nicht begreifen, daß das auf einmal so hart sein kann«. Daraufhin stellt er seine gesteigerte »Aufdrängerei« als Klärungsversuch dar, da er »nicht nachgelassen habe« und »endgültig wissen wollte, wat los ist«. Das Drängen wird gesteigert dargestellt, indem er beschreibt, daß er sich von anderen bedrängt fühlt, da »Leute drumherum standen« und »gafften«. Aus diesem Drängen heraus beschreibt Herr K. wieder ein Sich-Entziehen, indem er schildert, wie er sich mit seiner Freundin »versteckt«. Er habe dann weiterhin auf eine Klärung gedrängt, »ob sie mit mir Schluß macht, wenn ja, warum und so«.

Dieses Hin und Her im dargestellten Tatverlauf spitzt sich dann zu einem »Durchdrehen« zu, als sie eine doppeldeutige Antwort gibt, indem sie sagt, daß »von Schluß keine Rede war«, daß sie ihn aber auch »nicht mehr so liebt«. Daraufhin wird er deutlich und betont, daß er »sie erwürgen wollte« und ihr den Hals zugeedrückt habe. Sie entziehe sich wiederum und »schlägt« ihn, woraufhin er wieder sein Unverständnis betont, weshalb »ein Mädchen so was macht« und ihn schlagen kann. Er beschreibt dann weiter das fortgesetzte Drängen auf eine Klärung hin, da er ihr weiter »am Hals« gedrückt habe, bis sie ihm mit der Hand »zeigt« habe: »mach' Schluß jetzt«. Erst dann habe er sich beruhigt und eine »Pause« gemacht und »davon abgelassen«.

Daraufhin hebt Herr K. eine entschiedene Klärung heraus: Sie »sagt« ihm endlich »hinterher«, daß sie ihn »aus Angst« vor seiner Gewalttätigkeit nicht liebt, so daß er »im Bilde war«. Diese Angst, erklärt er, käme ihnen immer »dazwischen« und »die muß weg«, damit sie ihn »wieder lieben« kann.

Das Beispiel macht deutlich, daß im beschriebenen Tatverlauf sowie in dessen Darstellung sehr gewaltsam um eine bestimmte, festgelegte Fassung für etwas Unfaßbar-Gewordenes gerungen wird, mit der Tendenz, etwas im eigenen Griff zu behalten.

In dieser Fassung wird das beunruhigende Sich-Entziehen als Schlußmachen in ein anschauliches Verlaufs-Bild gerückt: Zu diesem Bild gehören fassungslose Unruhe, Verhärtung gegen Aufdrängen, Sich-Verstecken/Hinterherlaufen, Zudrücken/Dagegenschlagen, Davon-Ablassen-Können.

Für den Delinquenten zeigt sich diese Fassung allerdings in der »Angst« der Freundin vor seiner Gewalttätigkeit. Die kommt dazwischen und muß weg. Aber auch das ist ein Mehr an Fassung als zu Beginn der Tat.

Eine psychologische Analyse des Falls und seiner Darstellungsweisen, die noch

durch Testverfahren abgesichert ist, kommt zu dem Schluß, daß das Fassungslose ein Produkt einer sehr einseitig ausgerichteten Charaktergestalt des Delinquenten ist, die an dieser Stelle aber nicht ausführlich dargestellt werden kann. Die radikale Einseitigkeit der Ausrichtung der Gestalt des Delinquenten erschwert es vor allem in uneindeutigen Lebenslagen, einen anderen als den einmal eingeschlagenen Weg zu wählen. Es gibt dann nur noch ein Entweder-Oder: Entweder die radikale Lösung setzt sich durch, oder es kippt in völlige Auflösung. Zum Mitarbeiter der Begutachtung werden also alle Bestrebungen, welche um eine entschiedene Fassung ringen. Die psychologische Begutachtung muß die Tat deshalb zum Gegenstand und Material machen, wenn sie eine Umsatzchance haben will.

Um das Bisherige noch einmal zusammenzufassen, kann es von den oben bereits angeführten Einschätzungskriterien der Behandlungsentwicklung her geordnet werden:

1) Neben dem Reden über das Vorgefallene als eine durchaus bedeutsame Chance zur Ausdrucksbildung für Unsagbares, läßt sich eine Gestaltbildung auch realisieren, indem eine Geschichte für das Ganze gefunden wird. In diesem Fall handelt es sich erst einmal um eine Schuldgeschichte, in der das Ganze untergebracht wird: Die Angst der Freundin muß weg! Darüber hinaus läßt sich auch eine typisierende Gestalt des Festhaltens als eine Form der Bemächtigung herausheben, welche gegen eine sich ständige entziehende Wirklichkeit ankämpft.

2) Es lassen sich auch Ansätze zur Formenbildung aufweisen, da es möglich wird, die Bemächtigungsversuche und ihre Verkehrung in der dramatischen Verlaufsentwicklung der Tat darzustellen: Beispielsweise, daß sich die Freundin entzieht, je mehr er festzuhalten versucht. Die weitere Vertiefung dieses Bemächtigungszwanges gerade am Beispiel des Tatverlaufes konnte

das in Ansätzen auch für den Delinquenten spürbar werden lassen. Beispielsweise, daß er sich erst nach diesem gewaltsamen Bedrängen der Ex-Freundin mit etwas abfinden kann.

3) Zum Stichwort ›Leidensdruck‹ muß man festhalten, daß die Delinquenten allenfalls unter den Konsequenzen ihrer Tat leiden, nicht aber unter einem für sie spürbaren Problem ihrer seelischen Gestalt.

4) So gerät der Delinquent durch seine Tat zwar in eine Lebenskrise, aber ohne Krisenerfahrung eigener Gestaltungszwänge.

DIE KULTUR UND DER TÄTER RINGEN UM ENTSCIEDENHEIT

Die Darstellung der Begutachtungsarbeit mit dem Delinquenten ist an dieser Stelle zur Veranschaulichung des Grundproblems angeführt worden, mit dem der Delinquent, die Strafjustiz und schließlich auch die Psychologie zu kämpfen hat. Bezieht man nämlich die Dynamik der Fassungssuche im Zusammenhang der Straftat auf das Grundverhältnis, welches den Wirkungsraum des Strafverfahrens qualifiziert, so zeigen sich unübersehbare Parallelen: Die Suche des Täters nach einer möglichst eindeutigen Lösung für die aktuelle Krise vollzieht sich in einer extrem dramatischen Weise. Man kann es so zusammenfassen, daß nicht nur der Täter mit seiner Freundin ringt, sondern daß gegensätzliche Entwicklungsschicksale miteinander kämpfen. Der Erfahrung, daß sich die Wirklichkeit entzieht, indem sie sich (zumindest) doppeldeutig präsentiert, wird mit einem gewaltsamen Zugriff begegnet, um eine entschiedene Fassung zu erzwingen. Auch im Strafverfahren wird, wie gesehen, um eine entschiedene Fassung gerungen, und sie ist nur durch eine Zwangsmaßnahme der Abspaltung aller seelischen Dramatik herstellbar.

Es ist kein Zufall, daß Täter und Strafjustiz mit demselben Gestaltungsproblem zu kämpfen haben, denn die Bedingungen des zugrundeliegenden Wirkungsraumes bestimmen sowohl das Ganze als auch seine Untereinheiten. Dieser Wirkungsraum ist ein Schauplatz umfassender kultureller Gestaltungsprobleme. Um die Straftat »herum« gruppieren sich alle Beteiligten des Strafprozesses und ringen um eine Entschiedenheit. Man erfährt im Rahmen der Strafverfahren, daß dort die Kultur mit Zwangsmaßnahmen eine Entschiedenheit herzustellen versucht, um die Dramatik einer mehrdeutigen Wirklichkeit zu bannen. Paradoxerweise beruhen diese Bewältigungsversuche auf hochdramatischen Prozessen, deren Realität aber mit der schon dargelegten Spaltung zu verdrängen versucht wird. Von daher ist diese Aufspaltung eine künstlich erzwungene, da die Entschiedenheit nur durch dramatische Prozesse hindurch und nicht etwa »neben« diesen realisiert werden kann.

Diese Mechanik zeigt sich vor allem darin, daß versucht wird, dem Täter und seiner Tat die tote Sachlichkeit einer Rechtsverletzung gegenüberzustellen und ihn als Stellvertreter einer »krausen« Wirklichkeit hinter Beton zu verbannen. Doch auch da drinnen ist er (oder »es«) nicht wirklich weg, wohl aber einbetoniert in ein Zwangskorsett.

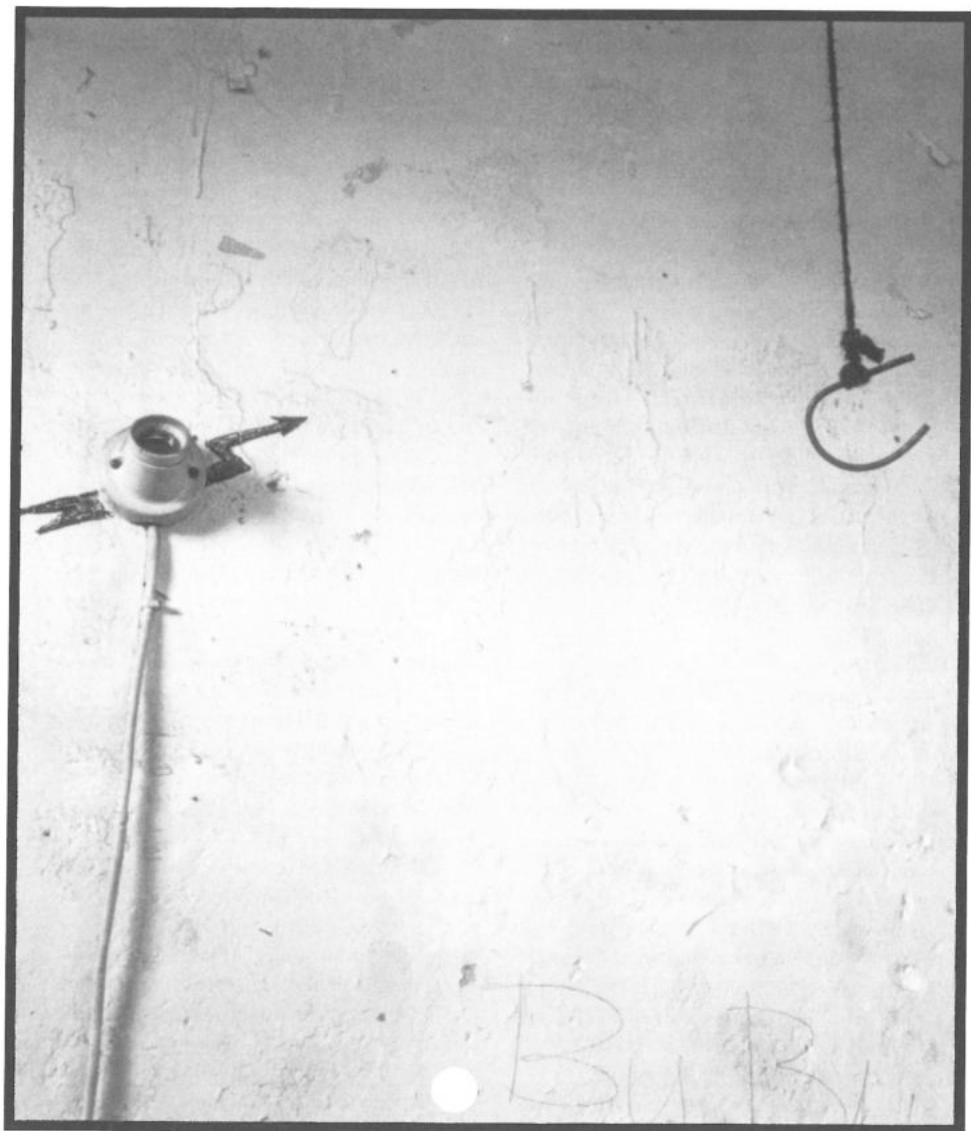
Die psychologische Analyse der Täter zeigt dabei allerdings auf, daß die Inhaftierung in fast allen Fällen für die Täter eine Rettung bedeutet, da sie »Drinnen« im geregelten Korsett des Strafvollzugs gegenüber ihrer fragilen Lebensrealität mehr Stabilität als »Draußen« erhalten.

Der beschriebene Fall kann dazu als ein Beispiel herangezogen werden, da sich die Inhaftierung in diesem Fall auch gegen den als bedrohlich erlebten Fassungsverlust richtet, indem nun »Drinnen« der gesamte Lebensalltag des Delinquenten vorbestimmt wird.

Neben diesem Täter-Schutz nimmt die Strafjustiz mit der Inhaftierung der Täter (bzw. Zwangs-Einweisung in eine psychiatrische Klinik) vor allem ihren kulturellen Auftrag wahr, die Welt »draußen« vor den Übergriffen einer radikalen Täterwirklichkeit zu schützen. Und das muß sie auch, denn die Radikalität der Täter ist rücksichtslos gegenüber kulturell vereinbarten Bedingungen eines Lebens mit anderen Menschen, und dieser Anarchismus sprengt den Rahmen eines gemeinschaftlichen Zusammenlebens.

Allerdings ist diese Schutzmaßnahme der »Einbetonierung« eine direkt auf den jeweiligen »Rechtsbrecher« angewandte Lösung, und diese muß täglich, immer wieder aufs Neue bei jedem schweren Rechtsbruch wiederholt werden. Man kann diese Beseitigungsmaßnahme deshalb als eine Art operativer Symptombehandlung bezeichnen, welche die Strafjustiz für die übergreifende, an ihrer Richtungslosigkeit leidenden Kultur übernimmt. So wird das Strafverfahren eine isolierte Institution, an welche die Kultur den Zwang zur Entschiedenheit abgeben hat. In dieser Kultur wird der Straftäter, der eine ganz entschiedene Tat begangen hat, damit in aller Entschiedenheit bestraft, daß man ihn hinter Mauern verschwinden läßt, so als ob unsere aktuelle Kultur nur da entschieden wird, wo sie in Konkurrenz zu einer ungeheuren Konsequenz Einzelner tritt, nicht aber, weil sie bemerkt, daß ihr die eigene Entschiedenheit abhanden gekommen ist.

In diesem Sinne sind die Täter sogar kultur- bzw. einheitsstiftend, indem sie der um Entschiedenheit ringenden Kultur eine Möglichkeit bieten, sich endlich einmal geschlossen gegen etwas zu vereinigen. Man denke an die andauernde Aufregung, die sich gegen die Sexualstraftäter richtet. Die Psychologie, welche die Dramatik der seelischen Wirklichkeit vom »Einzel-Täter« weg auf die Kultur wendet, wird damit rechnen



HEINI STUCKI, »IN GEFANGENER ZEIT«

müssen, daß sie die Beunruhigung dann auf sich zieht und bei ihren Behandlungsversuchen ›auf Granit‹ stoßen kann.

DIE GUTACHTENERSTELLUNG – ANGEBOTE VON ZWISCHENFORMEN

Die Arbeit mit dem Delinquenten und die Arbeit im Strafverfahren kommt in der Gutachtenerstellung schließlich wieder zusammen. Abschließend bietet die Gutachtenerstellung und Vermittlung im Prozeß die Möglichkeit, die aus der Begutachtung mit dem Delinquenten gewonnene psychologische Realität dem ganzen Wirkungsraum wieder ›zuzuführen‹. Dabei muß es manchmal auch schon ausreichen, daß zumindest ein ›Mitglied‹ dieses Wirkungsraumes für diese Seite der Realität gewonnen werden kann. Meistens fällt es der Verteidigung schon aus prozeßtaktischen Überlegungen heraus leichter als den Richtern, Staatsanwälten oder dem Angeklagten, sich für die bisher ausgeschlossene Realität zu öffnen. Die vermehrte Einbeziehung des psychologischen Sachverständigen in den Strafprozeß gerade zu Fragestellungen, die über eine bloße Schuldfähigkeitsbegutachtung hinausgehen, bestätigen diese Öffnung von juristischer Seite.³ Das Gutachten führt die Psychologie also weiter, indem es die abgewehrte oder im Prozeß vernachlässigte Seite auftreten läßt. Man wird als Psychologe so ebenfalls zu einem ›Anwalt‹: dem Anwalt eines dramatischen Seelenlebens.

Es kann an dieser Stelle kein komplettes Gutachten vorgelegt werden, aber es soll dessen Psychologie in Grundzügen kurz dargestellt werden, damit einige psychologische Grundformeln, die im Strafprozeß vermittelt werden können, deutlich werden.

- Das Gutachten im oben beschriebenen Fall zeigt anhand der Darstellung der Lebensgeschichte durch den Delinquenten

auf, wie dieser versucht, durch Schuldzuweisungen und gewaltsame Versuche, alles dingfest zu machen, mit dem Problem einer sich entziehenden Wirklichkeit umzugehen. Es wird an der Lebensgeschichte anschaulich gemacht, aus welcher seelischen Notlage heraus der Delinquent handelt und daß er sich in einen Teufelskreis von Bemächtigungsversuchen hinein entwickelt hat, die zu einem Fassungsverlust führen.

- Dabei veranschaulicht die Beschreibung des Tatverlaufes diesen Teufelskreis, indem nachvollziehbar wird, daß beides – der Versuch, mit aller Härte dagegen vorzugehen, ebenso wie es ganz in den Griff zu bekommen – dazu führt, daß alles sich auflöst.

- Im Gutachten wird auch aufgezeigt, daß es Ansätze in Zwischenformen gibt, die aber wegen der Radikalität der Gestaltbildung des Falles nicht weiter entwickelt worden sind – beispielsweise ein vom Delinquenten verworfener Lösungsansatz im TAT: nicht allein darauf zu setzen, alles im Griff zu behalten, sondern sich zu beschränken. So wird auch klar, daß es sehr wohl Festlegungen gibt (beispielsweise die Trennung der Freundin), die dann aber unerträglich erscheinen und gegen die ebenfalls vorgegangen wird.

- Ferner zeigt das Gutachten, daß eben auch in entschiedenen Taten das Ganze zu packen versucht wird. Allerdings mit einem ungewohnten Ausgang: Er läßt noch rechtzeitig davon ab, die Freundin zu erwürgen, da sie ihm wieder einen Handlungsspielraum gegen das Sich-Entziehende einräumt und er diesen Wechsel zulassen kann: ›Mach' Schluß jetzt‹ (Man muß dabei bedenken, sie hatte mit ihm Schluß gemacht!). In anderen Fällen ist dieser Wechsel der Handlungsrichtung wegen des radikalen Festhaltens an der einmal eingeschlagenen Richtung nicht mehr möglich.

- Zu guter Letzt macht das Gutachten auch deutlich, mit welcher geheimen Logik auch die Strafjustiz in das Schema einge-

baut wird. Mit seiner Tat »bringt« der Täter die Strafjustiz dazu, ihn in einen festen Griff zu nehmen. Eine lange Inhaftierung, bei der sein Leben von A-Z in ein Alltagskorsett gepreßt wird und es nur noch wenig Bewegungsspielraum gibt, würde von daher eine Erfüllung der unbewußten Tendenz bedeuten, ein Sich-Entziehen zu verhindern.

SCHLUB

Die Psychologie in Form der Begutachtung kann einen Platz im Wirkungsraum »Strafverfahren« einnehmen, wenn sie sich auf das Verhältnis »Versachlichung« – »Dramatik eines Kampfschauplatzes« zu bewegt und dieses zusammenbringt. Die konsequente Beweisführung des Gutachtens, die von der Explikation des Konzeptes über die sich daraus ergebenden Verfahren bis hin zu den entsprechenden Ableitungsprinzipien reicht, hat eine gute Chance, als Beweismittel anerkannt zu werden. Man arbeitet damit in der Logik der Sachlichkeit.

Die Psychologie setzt sich im Prozeß um, indem in der Beweisführung durch die anschauliche Beschreibung des Falles der abgespaltenen Seite des lebendigen und dramatischen Schauspiels Raum gegeben wird. Beweisführung und Darstellung der Falldramatik sind aus Sicht der Morphologischen Psychologie nicht zu trennen.

In den Prozeßverläufen, in denen dieser psychologische Ansatz »zum Einsatz« gekommen ist, hat sich ergeben, daß die Darstellung der seelischen Dramatik des Falles und seiner Verwicklungen Wirkung zeigen, da sie den sogenannten Täter aus psychologischer Sicht auch als Opfer dieser Dramatik bzw. der dagegen stehenden Radikalität entlasten kann, und zwar nicht wegen seiner »schlimmen Kindheit«.


Indem ein Zusammenhang im Ganzen aufgewiesen wird, kann im Gutachten auch

für die Veranschaulichung konkreter seelischer Lebensnöte ein Platz geschaffen werden. Damit diese dramatische Krise der Selbstbehandlung des Falles vermittelbar wird, ist gerade die stringente Beweisführung als Anhalt wichtig. Ein Gutachten, das nur auf die »Tränendrüse« drückt, würde den schon erwähnten richterlichen »Hammer der Verhärtung« provozieren. Der auf sachliche Formfehler und isolierte Aussagen abzielenden Befragung vor Gericht würde es nicht standhalten und zu Recht als unwissenschaftlich abgelehnt werden.

Schließlich stellt die Darlegung von Psychologie am Beispiel der dramatischen Gestalt eines Straftäters bezogen auf den gesamten Wirkungsraum in der Weise eine Zwischenform dar, als damit die anderen Prozeßbeteiligten zwar nicht direkt persönlich angesprochen werden, indirekt aber in diesem anschaulichen Beispiel ein seelisches Grundproblem vermittelt bekommen, welches – zumindest unbewußt – alle Beteiligten sehr wohl persönlich betrifft.

Wenn man sich das Entscheidungsproblem, das im Strafverfahren behandelt wird, vor Augen führt, betreffen die Darlegungen der dramatischen seelischen Realität des Täters auch den juristischen Wirkungsraum und seine Vorgehensweise – ohne daß dies direkt angesprochen würde. Diese unterscheiden sich wie gesehen nicht gravierend voneinander, wenn es um den Versuch geht, mit radikalen Mitteln die dramatischen Seiten der seelischen Realität zu bannen. Sie arbeiten sich sogar in die Hände. Deshalb berührt die konsequent psychologische Darlegung einer dramatischen Gestalt des Straftäters den gesamten Wirkungsraum und greift am Beispiel eines »Beteiligten« dessen Gestaltungsnöte in einer unentschiedenen Kultur auf. So ist es möglich, über die Darstellung der Gestaltungsnöte des »Einzel-Täters« grundlegende Konstruktionsprobleme der Kultur im Wirkungsraum »Strafverfahren« in Umsatz zu bringen.



Die psychologische Begutachtung setzt Psychologie um, indem sie wieder ein Faßbar-Machen für Unfaßbar-Gewordenes bzw. Gemachtes ermöglicht. Mit ihren Zwischenformen, die einer Aufspaltung entgegen arbeiten, verhilft sie allen Beteiligten im Strafverfahren zu einer Gestaltbildung. Deshalb kann die psychologische Begutachtung, indem sie die Spaltung durch ihre Zwischenform erschwert, einen Behandlungs-Ansatz bereitstellen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß damit das Gutachten einen Ansatz zu einer psychologischen Beratung bietet, die über die übliche Sachverständigen-Tätigkeit hinaus geht. 

ANMERKUNGEN

¹Ein bestimmter Bereich ist im übrigen in der Regel dem Einblick des Psychologen entzogen: Die direkte Arbeit der Anwälte mit dem Angeklagten. Aus den Berichten der Anwälte ist aber in Erfahrung zu bringen, daß auch diese Arbeit sich dazwischen bewegt, einen einerseits ganz sachlich pragmatischen Umgang zu führen und andererseits in sehr dramatische Verwicklungen zu geraten, sobald man sich der »zwischenmenschlichen« Ebene öffnet.

²MOSER (1971) kritisiert eine Begutachtung, welche die sich durch die Begutachtungsentwicklung ergebenden seelischen Konsequenzen für die Delinquenten nicht berücksichtigt und übergeht. Er verweist darauf, daß Begutachtung nicht auf die »Taxierung eines möglichst statisch gehaltenen abnormen Zustandes« zu reduzieren ist, sondern ein »Behandlungs-Beginn« sein kann (223). Die Ergebnisse der Exploration komme durch eine Täuschung des Delinquenten zustande, ihm werde aus seine Lage geholfen. Das Vertrauen werde ihm dann aber durch Abbruch der Beziehung nach der Begutachtung wieder entzogen. Nach MOSER ist eine klare Trennung von Begutachtung und Behandlung nicht mehr gegeben und die sich daraus ergebenden Konsequenzen müssen berücksichtigt werden, wenn man sich als Begutachtender nicht dem Vorwurf der Rücksichtslosigkeit aussetzen will.

³Aufgrund der Erweiterung der Sachverständigentätigkeit sollte man diese eher als psycholo-

gische Prozeß-Beratung bezeichnen, damit vor allem der Unterschied zur klassischen Schuldfähigkeitsbegutachtung deutlich wird.

LITERATUR

- ALEXANDER, F./STAUB, H. (1929): Der Verbrecher und seine Richter. Ein psychoanalytischer Einblick in die Welt der Paragraphen. Berlin.
- DOMKE, W. (1989): Kriminelles Leben – Eine Gestalt zum Fürchten. Zwischenschritte 8(2), 25-41
- FOUCAULT, M. (Hg) (1975): Der Fall Rivière. Materialien zum Verhältnis von Psychiatrie und Strafrecht. Frankfurt/M
- KLÖSGEN, A. (1996): Der Umgang mit Sexualstraftätern. Zwischenschritte 15(2), 98-111
- MOSER, T. (1971): Repressive Kriminalpsychiatrie. Vom Elend einer Wissenschaft. Eine Streitschrift. Frankfurt/M
- RASCHER, G (1990): Einschätzungskriterien in der Analytischen Intensivberatung. Zwischenschritte 9(1), 37-47
- SALBER, W. (1980): Konstruktion psychologischer Behandlung. Bonn.
- (1995): Kulturgeschichte der Psychotherapie. Zwischenschritte (14)2, 9-29
- THOMAS, A. (1993): Die Straftat und ihre Geschichte(n). In: FITZEK, H./SCHULTE, A. (Hg): Wirklichkeit als Ereignis, Bd. 2. Bonn, 417-428
- (1995): Die Nachbildung der Gewalttat. Psychologische Untersuchung der Darstellungsweisen der Delinquenten zur Gewalttat im Rahmen psychologischer Begutachtung im Strafrechtsprozeß. Diss., Köln.

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN

S. 7: Thomas GÜNTHER: o.T. Aus: Der Alltag 4/90
Alle weiteren Abbildungen von Heini STUCKI aus:
Der Alltag 2/86

Dr. Axel Thomas
Psychologische Praxis
Uhlandstr. 90
50935 Köln

Tätigkeitsbereiche und Veröffentlichungen:
Analytische Intensivbehandlung, Rechtspsychologische Begutachtung und Beratung